

lage" Resigniert schließt das Kapitel mit den Worten: „Auch hier waren die mittelalterlichen Bindungen der Zeit noch stärker als der rationale monarchische Wille des Herzogs.“ (S. 424.)

Wo fand unter solch betrübliehen Umständen der „rationale monarchische Wille des Herzogs“ die Kräfte, welche die Riesenleistung vollbrachten, die Stadt aus altdeutschem Kulturboden in rational vereinfachter und zugleich vervollkommneter Form in einer ersten großen Schöpfung hinüberzupflanzen in das koloniale Deutschland?¹⁾

Mehr als bei allen späteren Stadtgründungen im Ostseeraum ist deshalb bei der Gründung Lübeds immer im Auge zu behalten: es handelte sich um wirkliche, echte Kolonisation. So gern und häufig man von der Ostkolonisation des deutschen Mittelalters spricht, so wenig sind sich zahlreiche wissenschaftliche Schriftsteller bewußt, was Wesen und Voraussetzung koloniatorischer Arbeit ist. Das gilt namentlich von den Forschern, die von der Verfassungsgeschichte herkommen. Wir müssen aber endlich Ernst mit der Erkenntnis machen, daß es sich bei der Gründung Lübeds nicht um ein Problem einer isoliert-spezialistischen Verfassungsgeschichte handelt, sondern um eine Frage aus dem Komplex „Kolonisation“, der in keine Verfassungsgeschichte ohne weiteres hineinpaßt, und der doch für die Verfassungsgeschichte einer der allerwichtigsten Verursachungsfaktoren geworden ist. Eins der am schwersten zu überwindenden Hindernisse einer besseren Erkenntnis ist jene Privilegiengläubigkeit, die ohne weiteres jede dispositive Bestimmung eines solchen Privilegs mit der schöpferischen Absicht des Fürsten, der das Privileg erteilt hat, gleichsetzt.²⁾ Trotz des naiven Glaubens, auf sicherstem Grunde zu stehen, wenn man in der Lage ist, Bestimmungen von Privilegien auszusprechen, wird dabei immer wieder übersehen, daß die Form des Privilegs im Mittelalter häufig genug auch dann gewählt wurde, wenn es sich in Wirklichkeit um eine Verabredung von zwei Parteien handelte, von denen die eine Träger übergeordneter

¹⁾ Daß der herzogliche Vogt für die Stadtgründung als solche, etwa als Lokator, nicht in Frage kommt, hat R. Köhschke a. a. O. S. 483 hervorgehoben.

²⁾ Vgl. zum Folgenden meine mit Beispielen belegten Ausführungen in der HZ. 150 (1934), 466 ff. und Hansj. Beitr. S. 82 f.